

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vorführung und Verhinderung von Störungen und Dekonspiration sind in den Vollzugseinrichtungen entsprechende Signaleinrichtungen zu installieren.

28.6. Dem mit der Vorführung beauftragten Angehörigen ist es untersagt:

- Inhaftierte zu mißhandeln oder zu beschimpfen,
- Gegenstände oder Mitteilungen zur Aufbewahrung oder Überbringung an fremde Personen zu übernehmen,
- private Gespräche mit Inhaftierten zu führen, von diesen Geschenke anzunehmen oder versprechen zu lassen und Mitteilungen über ihre strafbaren Handlungen entgegenzunehmen.

Von derartigen Bestrebungen oder Vorkommnissen Inhaftierter, ist dem Dienstvorgesetzten Meldung zu erstatten.

29. Sachgebiet Gefangenentransport und operative Prozeßabsicherung

29.1. Die Abteilung XIV ist für die Durchführung und Absicherung von Gefangenentransporten und Überführungen von Inhaftierten sowie für die operative Prozeßabsicherung verantwortlich.